

Merkblatt zur Stilllegung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Stilllegung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen muss für folgende Anlagen durchgeführt werden:

Anlagen	außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten	innerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	Stufe A, B , C und D	Stufe A, B , C und D
oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich Heizölverbraucheranlagen	Stufe C und D	Stufe B, C und D
Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t
Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im intermodalen Verkehr	Anlagen über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag	Anlagen über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag
Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen	über 1000 m ³	über 1000 m ³
Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden	über 1000 m ³	über 1000 m ³
Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	B, C und D	B, C und D

Der Fachbetrieb (§62 AwSV) muss für Tankreinigungen zertifiziert sein.

Der stilllegende Fachbetrieb muss die Anlage entleeren, entgasen, reinigen und gegen irrtümliche Benutzung sichern. Die dabei anfallenden Rückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine schriftliche Bestätigung über die durchgeführten Arbeiten ist dem Betreiber und dem prüfenden Sachverständigen auszuhändigen.

Der Sachverständige hat diese Angaben zu prüfen und zusätzlich den inneren und äußeren Zustand der Anlage und alle Anlagenteile zu beurteilen. Anhaltspunkte für Boden- oder Gewässerverunreinigung sind im Prüfbericht zu vermerken.

Bezüglich der Anforderungen an die Sicherung stillgelegter unterirdischer Tanks können aus dem Bau-recht zusätzliche Anforderungen erhoben werden (z. B. Verfüllung der Tanks).

Kreisverwaltung Euskirchen, Untere Wasserbehörde

Jülicher Ring 3253877 Euskirchen